OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653814/14/JP**

Datum: **Linz, 21. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Egzon Veseli, vertreten durch Rechtsanwalt A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 27. März 2026, GZ: PAD/25/02670631/002/VW, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wie folgt eingeschränkt erteilt wird:

- **Befristung bis 1. September 2027**
- **Vorlage je einer Haaranalyse auf Suchtmittel bis 1. März 2027, sowie 1. September 2027 unaufgefordert bei der Behörde (Haarlänge 6 cm, unbehandelt)**
- **Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 1. September 2027**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 27. März 2026 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 22. Dezember 2025 auf (Wieder)Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ab. Begründend wurde mit Verweis auf das amtsärztliche Gutachten vom 25. März 2026 ausgeführt, dass der Beschwerdeführer die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Klassen nicht nachweisen könne.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seit Sommer 2025 keine Drogen mehr konsumiert habe.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere das amtsärztliche Gutachten vom Jänner 2026, und die Beschwerde. Auf Nachfrage legte die belangte Behörde den gesamten Führerscheinakt des Beschwerdeführers sowie den dazugehörigen Sanitätsakt vor. Mit Schreiben vom 29. Mai 2026 wurde der Beschwerdeführer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, binnen sechs Wochen eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Mit Schreiben vom 17. Juni 2026 legte der Beschwerdeführer das psychiatrische Gutachten von E__ vom 12. Juni 2026 vor. Aus eigenem legte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Juni 2026 die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 20. Mai 2026 sowie mit Schreiben vom 2. Juli 2026 eine Haaranalyse auf alle Suchtmittel vom 26. Juni 2026 vor. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde die medizinische Amtssachverständige F__ beauftragt, ein aktuelles amtsärztliches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu erstellen. Das Gutachten vom 1. September 2026 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2. September 2026 übermittelt. Das Gutachten der Amtssachverständigen wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen explizit auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet wurde bzw. eine solche nicht beantragt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B war bis 5. Jänner 2026 befristet. Das im Rahmen des Verfahrens zur Wiedererteilung erstellte amtsärztliche Gutachten vom 25. März 2026 lautete auf „nicht geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Dies insbesondere, weil sich in der Haarprobe vom Dezember 2025 Kokain in einer Konzentration von 2,1 ng/mg, sowie Benzoylecgoning in einer Konzentration von 1,0 ng/mg, Norcocain in einer Konzentration von 0,02 ng/mg und Cocaethylen in einer Konzentration von 0,04 ng/mg befunden haben. Mit Bescheid vom 27. März 2026 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 22. Dezember 2025 auf (Wieder)Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B daher ab.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens legte der Beschwerdeführer eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vor. Das psychiatrische Gutachten von E__, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, vom 12. Juni 2026 geht von einer Drogenabstinenz des Beschwerdeführers seit Juli 2025 aus. Unter der Voraussetzung, dass eine Haaranalyse negativ auf Suchtmittel ist, würden aus psychiatrischer Sicht keine Bedenken gegen eine befristete Lenkberechtigung bestehen, wobei der Facharzt einen zumindest einjährigen Befristungszeitraum mit Überprüfung der Suchtmittelabstinenz empfiehlt.

Am 20. Mai 2026 ließ sich der Beschwerdeführer verkehrspsychologisch untersuchen. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20. Mai 2026 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B „bedingt geeignet" sei.
Aus der Substanzanamnese geht hervor, dass auch die Verkehrspsychologin davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer seit etwa einem Jahr keine Suchtmittel mehr konsumiert hat und aktuell jeglichen Konsum verneine.

Insgesamt war beim Beschwerdeführer zum Untersuchungszeitpunkt die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ausreichend gegeben. In den drogen- und alkoholspezifischen Testuntersuchungen fanden sich keine Hinweise auf ein aktuell ausgeprägtes problematisches Konsummuster. Der Beschwerdeführer gab an, aktuell weder Alkohol noch illegale Substanzen zu konsumieren. Den letzten Konsum illegaler Substanzen gab er mit etwa einem Jahr vor dem

Untersuchungszeitpunkt an. Abweichend von diesen Angaben ergab sich in der im Dezember 2025 abgegebenen Haaranalyse jedoch ein Nachweis von Kokain und dessen Abbauprodukten, was auf einen Kokainkonsum hindeutet. Ein Drogenkonsum innerhalb dieses Zeitraums sei vom Beschwerdeführer jedoch verneint worden. Die Angaben des Beschwerdeführers ließen sich somit nicht mit den vorliegenden toxikologischen Befunden in Einklang bringen, vor dem Hintergrund dieser Diskrepanz würden laut Verkehrspsychologen Schutzbehauptungen nicht ausgeschlossen werden können, weshalb die dargestellten Veränderungen daher derzeit nicht ausreichend abgesichert erscheinen würden. Allerdings könne der Beschwerdeführer nachvollziehbare Motive für eine zukünftige Konsumabstinenz und eine konkrete Verhaltensalternative in Form von sportlicher Betätigung benennen. Es erscheine aus verkehrspsychologischer Sicht die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Untersuchungszeitpunkt unter der Voraussetzung der Einhaltung einer Abstinenz und fortlaufender negativer toxikologischer Befunde als knapp ausreichend gegeben. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, dass aufgrund der gewonnenen Daten beim Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Untersuchungszeitpunkt eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B vorliegen würde; empfohlen werde eine zeitliche Befristung auf ein Jahr, die Einhaltung von Abstinenz mit regelmäßigen Kontrollen sowie eine abermalige Persönlichkeitsdiagnostik in einem Jahr.

In der Haarprobe vom 9. Juni 2026 wurden laut Befund und Gutachten der FTC–Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 26. Juni 2026 keinerlei Suchtmittel nachgewiesen.

All diese Befunde wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der medizinischen Amtssachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorgelegt. Nach ausführlicher Begründung kommt die medizinische Amtssachverständige in ihrem Gutachten vom 1. September 2026 zu der Conclusio, dass der Beschwerdeführer aktuell für ein Jahr bedingt geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 ist.
Die Amtssachverständige begründet dieses Ergebnis damit, dass beim Beschwerdeführer eine Differenzialdiagnose einer Abhängigkeit in Betracht gezogen werden müsse. Der Beschwerdeführer weise seit dem ersten Entzug der Lenkberechtigung eine Dissimulation hinsichtlich seines tatsächlichen Konsums illegaler Substanzen auf. Zusätzlich liege ein funktionaler Konsum illegaler Substanzen vor, sowie eine Suchtverlagerung. Diese Punkte würden aktuell aus medizinischer Sicht einer vollumfänglichen Eignung entgegenstehen, da hier ersichtlich werde, dass eine Abhängigkeit in Betracht gezogen werden müsse und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sowie sich an die Normen zum Straßenverkehr zu halten, derzeit noch nicht ausreichend manifestiert sei. Die Gefahr einer neuerlichen suchtmittelbeeinträchtigten Fahrt sei derzeit noch erhöht.

Während des Befristungszeitraums sei der zweimalige Nachweis einer strikten Suchtmittelkarenz mittels Haaranalyse erforderlich. Außerdem sei die nächste amtsärztliche Untersuchung in einem Jahr vorzusehen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 12. Juni 2026 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20. Mai 2026. Das im Beschwerdeverfahren in Auftrag gegebene Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen F__ vom 1. September 2026 fasst die Ergebnisse der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen und des Facharztes für Psychiatrie zusammen und führt darüber hinaus schlüssig und nachvollziehbar an, warum derzeit davon auszugehen ist, dass beim Beschwerdeführer eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 vorliegt.

Die Ausführungen der medizinischen Amtssachverständigen stimmen im Übrigen mit jenen des Verkehrspsychologen sowie des Facharztes für Psychiatrie weitgehend überein, die beide ebenfalls aufgrund dieser Vorgeschichte schlüssig und nachvollziehbar zu dem Ergebnis der eingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen kommen.

Die medizinische Sachverständige führt in ihrem Gutachten aus, dass es zur Festigung von Einstellungs- und Verhaltensänderungen bezüglich eines Konsums psychotroper Substanzen zwölf Monate bedarf, mindestens jedoch sechs Monate.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder

sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in der Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs. 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge

geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 par. cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Beschwerdeführer ein Zustand nach gehäuftem Missbrauch von Suchtmitteln besteht und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung dahingehend noch nicht soweit gefestigt ist, dass von einer vollumfänglichen gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auszugehen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der dem Gericht vorliegenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 12. Juni 2026 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20. Mai 2026 in Zusammenschau mit dem Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen vom 1. September 2026. Es ist daher von einem Fall des § 14 Abs. 5 FSG-GV auszugehen.

§ 14 Abs. 5 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Suchtmitteln abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Beides liegt im gegenständlichen Fall vor.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar